VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/74 DER KOMMISSION

vom 7. August 1974

über die in der Definition „Likörwein" unter ii) in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 vorgesehene Liste von aus Drittländern stammenden Likörweinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1533/74 (4), insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 bringt eine Definition von aus Drittländern stammendem Likörwein. Diese Definition erfordert die Aufstellung einer Liste von Qualitätslikörweinen, die von jeher durch den Zusatz von Traubenmost gewonnen werden, der seinerseits durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert wird und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„Likörweine" nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe ii) der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 sind:

— Jerez Pedro Ximenez — Xeres Pedro Ximenez — Sherry Pedro Ximenez,
— Malaga,
— Likörwein von Tarragona,
— Madeira.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 3.